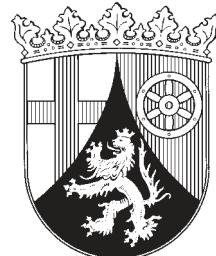


RheinlandPfalz



Amtsblatt des Ministeriums für Bildung

G 1258

5. Jahrgang

Mainz, den 22. Dezember 2025

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

| Gl.-Nr. | | Seite | Gl.-Nr. | | Seite |
|---------|---|-------|---------|---|-------|
| | I. Amtlicher Teil | | | II. Nichtamtlicher Teil | |
| 22318 | Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes | 314 | | Interessensabfrage der Landesmusikakademie Rheinland-Pfalz | 318 |
| | Richtlinie zur Förderung von Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz | 315 | | Stellenausschreibung des Bistums Speyer | 319 |
| | Besuche von Abgeordneten und Vertreterinnen und Vertretern von Parteien bei staatlichen Dienststellen | 317 | | Stellenausschreibung an einer Deutschen Auslandschule | 319 |
| | Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz | 318 | | Stellenausschreibungen im Schulpflegebereich, in der Schulaufsicht und an Studienseminiaren | 321 |
| | | | | Schulveranstaltung zum bundesweiten Girls'Day – Mädchen-Zukunftstag | 328 |

I. Amtlicher Teil

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes Vom 23. Oktober 2025¹

Aufgrund des § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372)², zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 237), BS 223-7³, wird mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung und des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes vom 21. Juli 2011 (GVBl. S. 291)⁴, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBl. S. 97), BS 223-7-1⁵, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Schule in freier Trägerschaft entspricht in ihren Lehr- und Erziehungszielen einer bestehenden oder grundsätzlich vorgesehenen öffentlichen Schule, wenn

1. sie in Aufgabe und Struktur, in der Dauer des Bildungsgangs, in der Abgrenzung des Lehrstoffs sowie in den Lehr- und Erziehungsmethoden denen der öffentlichen Schule entspricht oder
 2. die Aufgabe der öffentlichen Schule dadurch erfüllt wird, dass die im Rahmen der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 PrivSchG zulässigen Abweichungen in der Organisation des inneren und äußeren Schulbetriebs, den Lehr- und Erziehungsmethoden und der Abgrenzung des Lehrstoffs zu gleichwertigen Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler der entsprechenden öffentlichen Schule führen.“
2. In § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c werden die Worte „Abschriften der für die Lehrkräfte vorgesehenen Dienstverträge“ durch die Worte „Entwurfsvollzüge der Arbeits- oder Dienstverträge für die Lehrkräfte“ ersetzt.
3. Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichungen sind zulässig, soweit der gleichwertige Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler sichergestellt ist.“
4. In § 20 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „zulässig“ die Worte „sofern sie angezeigt wurde“ eingefügt.

5. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuschläge werden im Rahmen des § 30 Abs. 1 PrivSchG für folgende tatsächliche Aufwendungen des Schulträgers gewährt, soweit sie für die Versorgung im Sinne des Absatzes 1 oder für eine entsprechende Anwartschaft geleistet werden:

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1

a) die Erstattung der tatsächlichen Versorgungsbezü-

¹) GVBl. S. 614

²) im Amtsbl. nicht veröffentlicht

³) im Amtsbl. nicht veröffentlicht

⁴) Amtsbl. S. 246

⁵) im Amtsbl. nicht veröffentlicht

ge begrenzt auf die Höhe, die sich nach dem Recht des Landes Rheinland-Pfalz ergibt, und

- b) ein Pauschalbetrag für die Beihilfen, der dem durchschnittlichen Jahresbetrag bei den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern des Landes Rheinland-Pfalz multipliziert mit der Anzahl der Personen entspricht, beides bezogen auf den Beginn des jeweiligen Schuljahres, und
- c) die Erstattung der Ausgaben im Rahmen einer Versorgungslastenteilung bei Dienstherrenwechseln abzüglich entsprechender Einnahmen.

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2

- a) Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe oder Leistungen zu einer Rentenversicherung in sonstigen öffentlichen oder privaten Versorgungseinrichtungen, wenn für die Lehrkraft keine Versicherungspflicht besteht oder sie hiervon befreit ist, bis zu der Höhe, wie sie vergleichbaren Beschäftigten im Landesdienst gewährt werden, und
- b) der Betrag, den der Arbeitgeber für eine Lehrkraft als Umlage für die Zusatzversicherung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu leisten hat, in der satzungsmäßig festgelegten Höhe, oder Beiträge des Arbeitgebers zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer öffentlichen oder privaten Zusatzversorgungskasse bis zu der Höhe, wie sie vergleichbaren Beschäftigten im Landesdienst gewährt werden.

Die Zuschläge nach Satz 1 Nr. 1 reduzieren sich um eine Eigenleistung des Schulträgers in Höhe von 10 v. H. der jeweiligen Beträge. Bei Fällen, in denen die Einstellung vor dem 1. August 2025 erfolgt ist, setzt die Gewährung der Zuschläge nach Satz 1 Nr. 1 eine vorherige Rückerstattung nach § 37 Abs. 9 Satz 2 PrivSchG voraus. Die Zuschläge werden auch gewährt, wenn die Aufwendungen bei einer juristischen Person entstehen, die mit dem Schulträger in maßgeblicher Weise verbunden ist.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

- (3) Eine Versorgungslastenteilung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c erfolgt nicht, wenn der Dienstherrenwechsel den Umstand nicht berührt, dass das Land die Versorgungsleistungen erstattet oder selbst schuldet. Die Versorgungslastenteilung erfolgt ohne Dienstherrenwechsel, wenn in erheblichem Umfang, grundsätzlich bei einem Anteil von 5 v. H. und mehr, die Dienstzeit in einem Bereich geleistet wurde, für den das Land die Versorgungsleistungen nicht erstattet und nicht selbst schuldet. Auf die Versorgungslastenteilung soll der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag angewendet werden. Entsprechende Vereinbarungen sind vor deren Abschluss dem Landesamt für Finanzen zur Ermittlung der Beträge zur Versorgungslastenteilung vorzulegen.

- (4) Das Landesamt für Finanzen ermittelt die Versorgungsbezüge nach dem Recht des Landes Rheinland-Pfalz nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und die Beträge einer Versorgungslastenteilung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c. Das Landesamt für Finanzen soll die Versorgungsbezüge im Auftrag des Schulträgers festsetzen und zahlbar machen, soweit das Recht des Landes Rheinland-

Pfalz Anwendung findet. Der Schulträger erstattet dem Landesamt für Finanzen den Aufwand durch die Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Ausgaben durch die Zahlbarmachung nach Satz 2. Zwischen dem Landesamt für Finanzen, dem Schulträger und der Schulaufsicht werden die erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ausgetauscht, insbesondere hat der Schulträger dem Landesamt für Finanzen rechtzeitig vor dem Versorgungsbeginn die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln. Das Nähtere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Schulträger oder der juristischen Person mit maßgeblicher Verbindung zu diesem nach Absatz 2 Satz 4 einerseits und dem Landesamt für Finanzen andererseits.“

6. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a
(zu § 37 Abs. 9 PrivSchG)

(1) Die Rückerstattung nach § 37 Abs. 9 Satz 2 PrivSchG wird als Produkt aus den folgenden Faktoren ermittelt:

1. die Dienstzeit in Jahren seit der Einstellung ohne Berücksichtigung von Änderungen beim Beschäftigungsumfang, von Beurlaubungen oder von vergleichbaren Sachverhalten und
2. der Prozentsatz für die Zuschläge nach § 30 Abs. 1 PrivSchG bezogen auf den jeweiligen Zeitraum und
3. die durchschnittlichen Jahresbezüge zum Zeitpunkt der Rückerstattung bei der Gesamtheit der Fälle nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des entsprechenden Schulträgers unter Berücksichtigung von Anpassungen nach § 29 Abs. 4 und 5 Satz 2 PrivSchG.

(2) Der Schulträger hat bis spätestens 31. Dezember 2025 zu allen betroffenen Personen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und bei Bedarf entsprechende Nachweise zu erbringen. Die Rückerstattung ist ab 1. August 2025 erfüllbar und wird einen Monat nach der Anforderung fällig, frühestens zum 31. Dezember 2026. Bei einer Zahlung ab 1. Januar 2028 erhöht sich der Betrag der Rückerstattung um 5 v. H., neben den Anpassungen der Bezüge nach Absatz 1 Nr. 3, wenn der Schulträger die Verzögerung zu vertreten hat.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 5 und 6 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 5 und 6 tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft.¹⁾

Mainz, den 23. Oktober 2025
Der Minister für Bildung
Sven Teuber

22318 Richtlinie zur Förderung von Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz (Förderrichtlinie Schulsozialarbeit)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 2. Dezember 2025
(3241-0002#2024/0004-0901 9524)

Präambel

Schulsozialarbeit steht jungen Menschen als ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe an Schule und als Teil der mul-

¹⁾ verkündet am 10. November 2025

tiprofessionellen Teams vor Ort niedrigschwellig zur Verfügung. Sie ist auf Grundlage des § 13 a Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBL. I S. 2022) in Verbindung mit dem Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632, BS 216-1) in ihrer jeweils geltenden Fassung Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Eine funktionierende und bedarfssprechend ausgestattete sozialpädagogische Unterstützung an öffentlichen Schulen fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, hilft Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen, fördert die Chancengleichheit und leistet einen wichtigen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit.

1 Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsoordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1), und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsoordnung (VV-LHO) vom 29. August 2025 (MinBl. S. 428) in ihrer jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) Zuwendungen zu Personalkosten für Fachkräfte der Schulsozialarbeit nach Maßgabe und im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

1.2 Zuwendungszweck ist die Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote der Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt auf Antrag durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Allgemeines

Förderfähig sind Personalkosten für Vollzeitstellen und Stellenanteile von beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder bei anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe angestellten Fachkräften zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots von Schulsozialarbeit gemäß Nummer 2.2 im Mindestumfang von 0,5 Vollzeitäquivalenten je Fachkraft und Schulstandort. In begründeten Fällen kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen.

Die Stellenbesetzung muss hinsichtlich der Qualifikation gemäß Nummer 5 der „Empfehlung zur Schulsozialarbeit im Land Rheinland-Pfalz“ des Landesjugendhilfeausschusses vom 21. September 2020 (https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Themen/Kinder/Downloads/Jugendarbeit_Jugendsozialarbeit/Empfehlung_Schulsozialarbeit.pdf) durch Fachkräfte der Sozialen Arbeit mit einem (sozial)pädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Hochschulabschluss erfolgen. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in begründeten Fällen Ausnahmen

in Bezug auf die Qualifikation der Fachkraft zulassen.

Für die inhaltliche Umsetzung der Konzeption der Schulsozialarbeit ist ein Kooperationsvertrag zwischen allen Beteiligten abzuschließen, der die Kommunikations- und Kooperationsstrukturen zwischen den eigenständigen und gleichberechtigten Partnern Jugendhilfe und Schule regelt. Die Personalauswahl für die Schulsozialarbeit erfolgt durch den Anstellungsträger im Benehmen mit der Schule. Die Dienst- und Fachaufsicht für die eingesetzten Fachkräfte der Schulsozialarbeit liegt beim Anstellungsträger.

2.2 Fördergrundsätze

Der Zuwendungsgeber setzt im Rahmen dieser Förderrichtlinie Schwerpunkte mit differenzierter Zweckbindung nach Maßgabe der Nummern 2.2.1 und 2.2.2. Bei der Antragstellung wird unterschieden in Erstantrag und Folgeantrag. Ein Erstantrag ist die erstmalige Beantragung von Landesförderung gemäß Nummer 2.2.1 oder 2.2.2. Ein Folgeantrag ist eine weitere Beantragung von Landesförderung für die Haushaltsjahre nach Bewilligung des Erstantrags.

2.2.1 Schulsozialarbeit an Grundschulen in herausfordernder Lage, Schulsozialarbeit an Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen und Schulen mit dem Förder schwerpunkt Lernen

Die Förderung von Schulsozialarbeit soll insbesondere an denjenigen Grundschulstandorten erfolgen, an denen es auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung einen besonders hohen Unterstützungsbedarf für zusätzliche Schulsozialarbeit gibt.

Die Förderung von Schulsozialarbeit an weiterführenden Schulen erfolgt an denjenigen Schularten, die gemäß § 10 Abs. 3 und 6 des Schulgesetzes (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1) in der jeweils geltenden Fassung zur Qualifikation der Berufsreife führen oder den Förderschwerpunkt Lernen haben und gemäß § 26 der Schulordnung für die öffentlichen Förderschulen (FöSchulO) vom 16. Mai 2024 (GVBl. 157, BS 223-1-40) in der jeweils geltenden Fassung den An schluss an den Erwerb der Berufsreife ermöglichen.

Der Zuwendungsgeber ermittelt die Verteilung der den Antragsberechtigten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zuzurechnenden Mittel alle fünf Jahre neu. Die Ermittlung der Verteilung erfolgt auf Grundlage aktualisierter statistischer Daten der Bundesagentur für Arbeit, des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz sowie der Amtlichen Schulstatistik Rheinland-Pfalz, beginnend im Jahr 2025 mit Wirkung ab dem Folgejahr.

Der Zuwendungsgeber kann den Antragsberechtigten, in deren Zuständigkeitsbereich die höchsten Bedarfe zu erwarten sind, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zusätzliche Mittel zur Förderung von Schulsozialarbeit an allen allgemeinbildenden Schulen zur Verfügung stellen.

2.2.2 Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen

In den Vorjahren geförderte Projekte sollen fortgeführt werden, solange Bedarf besteht, die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie erfüllt sind und Haushaltsmittel zur

Verfügung stehen. Eine Aufstockung oder Erweiterung der Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen ist möglich, sofern entsprechender Bedarf vorliegt und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Aufgrund der heterogenen Struktur der berufsbildenden Schulen nimmt die Schulaufsicht bei Erstanträgen im Einzelfall zur Bedarfssituation aus schulischer Sicht Stellung. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium entscheidet jeweils abschließend über eine Förderung gemäß Nummer 1.3. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift abweichend von Nummer 4 geförderten Stellen für Schulsozialarbeit an den berufsbildenden Schulen in Linz, Pirmasens und Zweibrücken werden bis zum Ausscheiden der betreffenden sozialpädagogischen Fachkraft vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel unverändert weiter gefördert.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die vom Land Rheinland-Pfalz gemäß § 69 Abs.1 SGB VIII und § 2 Abs. 1 AGKJHG bestimmten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmten großen kreisangehörigen Städte.

Im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist Teil II Nr. 12 zu § 44 VV-LHO zu beachten. Die Landeszuwendung ist in diesen Fällen ohne Abzug weiterzuleiten.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die durch das Land Rheinland-Pfalz erhaltene Förderung in allen Veröffentlichungen und öffentlichen Unterlagen, die mit landesförderter Schulsozialarbeit in Zusammenhang stehen, hinzuweisen.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel als Personalkostenzuschuss in Form einer Projektförderung gemäß Nummer 2.1 zu § 23 VV-LHO gewährt. Die Zuwendung erfolgt gemäß Nummer 2.2 als Förderpauschale zur Teilfinanzierung der zum Zeitpunkt der Antragstellung berücksichtigungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben als Festbetragsfinanzierung und beträgt für eine ganzjährig eingesetzte Vollzeitkraft 30 600,00 EUR. Die Pauschale verringert sich anteilig bei unterjähriger Besetzung oder bei Teilzeitbeschäftigung. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO sowie § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit den §§ 48 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), sofern im Folgenden keine konkretisierende oder abweichende Regelung getroffen wird. Der Landesrechnungshof ist gemäß den §§ 91 und 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

5.2 Antrag

Für jedes Haushaltsjahr, jeden Förderschwerpunkt und jede Schule ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Der

Förderantrag ist formgebunden mit dem jeweils aktuellen Antragsformular des Zuwendungsgebers in digitaler Form an das für das Schulwesen zuständige Ministerium zu richten. Er ist spätestens bis 30. September eines Jahres für das folgende Haushaltsjahr zu stellen. Erstanträge sind mit folgenden Anlagen zu ergänzen:

- Konzept der Schulsozialarbeit im Jugendamtsbezirk
- Kooperationsvereinbarung zwischen Maßnahmenträger und Schule

5.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

5.4 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Die Bewilligungsbehörde kann gemäß Teil II Nr. 1.4 zu § 44 VV-LHO den vorzeitigen Beginn der Maßnahme genehmigen.

5.5 Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in der Regel in sechs gleichen über das Jahr verteilen Raten. Eine Auszahlung kann erst dann erfolgen, wenn die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen und der Bescheid bestandskräftig ist.

5.6 Verwendungsnachweis

5.6.1 Der Zuwendungsempfänger hat spätestens sechs Monate nach Abschluss des Kalenderjahres einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Dieser besteht aus einem formgebundenen Sachbericht und einem formgebundenen zahlenmäßigen Nachweis. Der Zuwendungsgeber stellt die Formulare in geeigneter Weise zur Verfügung. Für jedes Förderprojekt ist ein gesonderter Verwendungsnachweis zu erstellen.

5.6.2 Belege müssen nicht vorgelegt werden, sind jedoch mindestens sechs Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises für eine eventuelle Prüfung durch den Landesrechnungshof gemäß § 91 LHO aufzubewahren.

5.7 Rückforderungen

Die Zuwendung kann anteilig oder vollständig zurückgefordert werden, wenn unter anderem die geförderte Stelle zeitweilig oder komplett vakant war. Eine Stelle gilt im förderrechtlichen Sinne als vakant, wenn diese nicht besetzt ist oder insbesondere wegen Krankheit (Krankengeldbezug), Mutterschutz, Eltern- oder Pflegezeit ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht besteht. Dies gilt nicht bei Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder wenn eine Ersatzkraft in gleichem Umfang beschäftigt wird und entsprechende Personalausgaben für den Anstellungsträger tatsächlich anfallen. Auf die Mitteilungspflicht gemäß Nummer 5 der ANBest-K wird hingewiesen.

6 Weitere Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers
Der Zuwendungsempfänger hat sich an der Aufbringung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten zu beteiligen und die erforderlichen Voraussetzungen in seinem Haushalt zu schaffen.

6.2 Verbot der Doppelförderung

Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union gefördert wurden oder werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger hat angesichts von Ferienzeiten, die die Urlaubstage überschreiten, sicherzustellen, dass die Arbeitszeit im Profil Schulsozialarbeit im geförderten Umfang erbracht wird sowie dass eine diesbezügliche Regelung erfolgt und die Art der Umsetzung unter anderem im Sachbericht dargestellt wird. Geeignete Nachweise sind zu führen, mit den Unterlagen zum Verwendungsnachweis aufzubewahren und im Bedarfsfall nachzuweisen.

6.4 Die ANBest-K werden den Zuwendungsbescheiden beigelegt.

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Besuche von Abgeordneten und Vertreterinnen und Vertretern von Parteien bei staatlichen Dienststellen¹

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 5. September 2025
(0501-0001#2020/0001-0201 212)

Aus Anlass der bevorstehenden Landtagswahl am 22. März 2026, wird auf die am 29. Juni 2021 erneuerte Vereinbarung zwischen Landesregierung und den im Landtag vertretenen Fraktionen (Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 21. März 2014 - 01426-0001/2014 (MinBl. 2014, S. 27)) hingewiesen:

„Zwischen der Landesregierung und den im Landtag vertretenen Fraktionen wird vereinbart, dass Informationsbesuche einzelner Abgeordneter und Vertreterinnen und Vertretern von Parteien bei staatlichen Dienststellen grundsätzlich sechs Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen nicht mehr stattfinden sollen. Ausgenommen hiervon sind Besuche, die Abgeordnete als bevollmächtigte Vertreter von Bürgerinnen und Bürgern vornehmen.“

Laden staatliche Bildungseinrichtungen (insbesondere Schulen und Hochschulen) Abgeordnete oder Vertreterinnen und Vertreter von Parteien zu Veranstaltungen im Rahmen des jeweiligen Bildungsauftrags ein, so ist dies ohne zeitliche Befristung im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlterminen möglich. Dabei ist der Grundsatz der parteipolitischen Ausgewogenheit und Neutralität zu beachten.“

1) MinBl. S. 425

2) MinBl. S. 598

3) Amtsbl. S. 551

**Verwaltungsanordnung
zur Änderung der Verwaltungsanordnung
zur Vereinfachung und Bereinigung
der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz¹⁾**
vom 18. November 2025
(MdI 0103#2025/0041-0301 321)

1 Die Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418)²⁾, zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 25. April 2023 (MinBl. S. 88)³⁾, wird wie folgt geändert:

1.1 In Nummer 3.1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Die in Verwaltungsvorschriften geregelten Standards sind von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde selbstständig und eigenverantwortlich auf ihren Regelungsbedarf und auf Regelungsalternativen zu prüfen.“

1.2 Nummer 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Alle Verwaltungsvorschriften, die in das Gültigkeitsverzeichnis aufzunehmen sind, werden der Zentralen Stelle vor ihrer Veröffentlichung durch die Ministerin oder den Minister oder die Staatssekretärin oder den Staatssekretär des zuständigen Ministeriums zugeleitet; hierbei kann auch ein Vorschlag für die zu vergebende Gliederungsnummer unterbreitet werden.“

1.3 Nummer 8 wird gestrichen.

1.4 Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.

2 Diese Verwaltungsanordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz in Kraft.⁴⁾

Mainz, den 18. November 2025

Der Ministerpräsident

Der Minister des Innern und für Sport

Der Minister der Justiz

Die Ministerin der Finanzen

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

Die Ministerin für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Der Minister für Bildung

Der Minister für Wissenschaft und Gesundheit

Die Ministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

Die Ministerin für Familie, Frauen, Kultur und Integration

**Interessensabfrage
der Landesmusikakademie Rheinland-Pfalz**

Zum 1. August 2026 suchen wir eine/einen

**Stellvertretende Leiterin/Stellvertretenden Leiter (m/w/d
in Vollzeit, 100%-Stelle)**

Die Landesmusikakademie Rheinland-Pfalz in Neuwied-Engers liegt in der Trägerschaft eines gemeinnützigen Vereins, mit dem Zweck der Förderung von Musik sowie der Bildung

1) MinBl.S.598

2) Amtsbl.S.551

3) Amtsbl.S.372

4) veröffentlicht am 4. Dezember 2025

und Erziehung. Einerseits steht die Landesmusikakademie Rheinland-Pfalz als Belegakademie allen Musikausübenden zur Verfügung, andererseits verwirklicht sie ihre Aufgaben durch ein vielfältiges Angebot an Maßnahmen und Veranstaltungen vor allem in folgenden Bereichen: Fort- und Weiterbildung für Musiklehrkräfte aller Schularten, im sozialpädagogischen Bereich sowie für Lehrkräfte an Musikschulen; Förderung des instrumentalen und vokalen Amateurmusizierens durch Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle Lebensalter; musisch-kulturelle Freizeitgestaltung; Aus- und Fortbildung von Leiterinnen und Leitern sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern in Musikverbänden und -vereinen; Betreuung von Arbeitsphasen der Landesjugendensembles in Rheinland-Pfalz und von Musikensembles aller Alters- und Leistungsstufen; Förderung von musikalisch Hochbegabten; nationale und internationale Arbeitstagungen sowie Begegnungen. Zur Durchführung der Maßnahmen werden jeweils themenbezogen geeignete Dozentinnen/Dozenten verpflichtet.

Die Stellvertretende Leiterin/der Stellvertretende Leiter unterstützt und vertritt im Umfang eines vollen Deputats (40 Wochenstunden) die Leiterin/den Leiter der Landesmusikakademie in allen Aufgaben. Als Stellvertretende Geschäftsführerin/Stellvertretender Geschäftsführer des Trägervereins arbeitet sie/er verantwortlich gegenüber dessen Vorstand.

Zum Aufgabenbereich der Stellvertretenden Leiterin/des Stellvertretenden Leiters gehören insbesondere:

- Konzeption des musikpädagogischen Fortbildungsprogramms
- Weiterentwicklung des Formats „Musikalische Klassenfahrt“ und Betreuung der teilnehmenden Schulklassen
- Planung und Organisation des Landeskongresses Musikunterricht
- Organisation und Betreuung von Gruppenbelegungen und öffentlichen Veranstaltungen
- redaktionelle Arbeiten (Programme, Plakate)
- Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Kursflyer, Präsentationen, Kursprogramm)
- Mitarbeit bei der institutionellen und konzeptionellen Weiterentwicklung
- Zusammenarbeit mit dem BMU, Musikverbänden und Landesjugendensembles
- betriebsinterne Verwaltungsarbeiten

Vorausgesetzt werden:

- mehrjährige Berufserfahrung im Schuldienst
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Musikpädagogik
- organisatorische Erfahrung
- Kenntnisse betrieblicher Arbeitsabläufe
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeiteinteilung (auch abends und an Wochenenden)
- sicherer Umgang mit gängiger Bürossoftware
- Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Aufgabengebiete
- Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten

Verbeamte Lehrkräfte aus dem Schuldienst des Landes Rheinland-Pfalz können ihr Interesse bekunden, Kenntnisse der Musik, der Musikpädagogik und der musikalischen Breitenarbeit sind vorteilhaft. Die Besetzung erfolgt im Rahmen einer Freistellung in Vollzeit aus dem Schuldienst unter Fortzahlung der Dienstbezüge an die Landesmusikakademie

Rheinland-Pfalz. Dienstort der Tätigkeit ist Neuwied-Engers. Mobiles Arbeiten ist unter Umständen in Absprache möglich. Die Urlaubsplanung ist nicht an die Schulferien gekoppelt, sondern erfolgt in Absprache mit dem Leiter und dem Vorstand der Landesmusikakademie an 30 Werktagen im Jahr.

Wir fördern aktiv die Gleichbehandlung aller Menschen und wünschen uns daher ausdrücklich Interessensbekundungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität.

Bei entsprechender Eignung werden Interessensbekundungen von schwerbehinderten Menschen bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind an Interessensbekundungen von Frauen besonders interessiert.

Nähere Informationen:

Landesmusikakademie Rheinland-Pfalz e. V.
Rolf Ehlers (Akademieleiter)
Am Heinrichhaus 2, 56566 Neuwied
Tel. 02622-905211, E-Mail: ehlers@landesmusikakademie.de
Internet: www.landesmusikakademie.de

Interessensbekundungen mit aussagekräftigen Unterlagen reichen Sie bitte per E-Mail **bis 31. März 2026** an den Akademieleiter des Vereins Landesmusikakademie Rheinland-Pfalz e. V., Herrn Rolf Ehlers, Am Heinrichhaus 2, 56566 Neuwied und regulär in Papierform über den Dienstweg ein.

Stellenausschreibung des Bistums Speyer

Studiendirektor/in im Kirchendienst zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (m/w/d)

Das Bistum Speyer besetzt **zum 1. August 2026** an dem in Trägerschaft befindenden St.-Franziskus-Gymnasium Kaiserslautern eine Funktionsstelle „**Studiendirektor/in im Kirchendienst**“ – insbesondere zur Koordination der **Öffentlichkeitsarbeit und Mitarbeit in der Mittelstufenleitung**. Diese Position ist eingebunden in die schulinterne Organisationsstruktur und trägt wesentlich dazu bei, zentrale Prozesse der Unterrichts- und Schulentwicklung zu steuern und nach außen sichtbar zu machen.

Aufgaben:

- Sie verantworten die Konzeption und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule (z. B. Beitragsgestaltung Schulhomepage, Social Media, Flyer, Pressearbeit, u. v. m.).
- Sie erstellen Infomaterialien, Präsentationen, Berichte und Auswertungen.
- Sie übernehmen die Koordination zwischen Lehrkräften, Beratungsstellen, Schulleitung, Eltern und ggf. außerschulischen Partnern.
- Sie kooperieren eng mit der Schulleitung, Fachkonferenzen, Schulentwicklungsgruppen und der Steuergruppe.
- Sie vertreten die Schule nach außen in Bezug auf Medienprojekte.
- Sie arbeiten mit der Mittelstufenleitung im Bereich Organisation zusammen.
- Sie entwickeln und implementieren digital gestützte Arbeitsprozesse – insbesondere im Bereich der Mittelstufe.

Im Zuge einer Umverteilung von Aufgaben sind künftig auch Tätigkeiten bei der Mittelstufenleitung möglich.

Profil:

- 2. Staatsexamen für Lehramt an Gymnasien oder eine vergleichbare pädagogische Qualifikation sowie eine mehrjährige Unterrichtserfahrung in SI und SII
- Erfahrung in Öffentlichkeitsarbeit, Mediengestaltung, Schulmarketing oder ähnlichen Feldern wünschenswert
- fundierte Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien, Tools und Plattformen
- hohe Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfreude und Organisationsgeschick
- Fähigkeit, Prozesse selbstständig zu steuern, Arbeitsgruppen zu moderieren und Projekte zu begleiten
- Kreativität, Engagement und Innovationsbereitschaft
- Kenntnisse im Urheber-, Datenschutz- und Schulrecht von Vorteil
- Sie identifizieren sich mit den Zielen und Werten der Schule und dem Leitbild der Schulen in Trägerschaft des Bistums Speyer und setzen sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein.

Haben wir Ihr Interesse an dieser Aufgabe geweckt? Die vollständige Ausschreibung sowie die Möglichkeit zur Bewerbung finden Sie online auf unserem Bewerbungsportal: <https://bistum-speyer.hcm4all.de/list/18400>. Bei Fragen steht Ihnen die Schulleiterin Frau OStD Ursula Vollrath unter vollrath.u@sfgrs.de oder 0631-3175190 (Sekretariat) gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und darauf, gemeinsam mit Ihnen innovative Wege für unsere Schule zu gestalten!

Die Vergütung erfolgt nach kirchlichem Arbeitsvertragsrecht in Anlehnung an TVöD-VKA (EG 15) in der gültigen Fassung.

Bewerbungsschluss: 31. Januar 2026

Stellenausschreibung an einer Deutschen Auslandsschule

Werden Sie Teil des Netzwerks Deutscher Auslandsschulen!

Das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – sucht **zum 1. August 2026** einen oder eine

Leiter oder Leiterin (m/w/d) der Deutschen Humboldt-Schule São Paulo

Mit Ihrer erfolgreichen Bewerbung erhalten Sie die Möglichkeit, Führungsverantwortung an einer Deutschen Auslandsschule wahrzunehmen und die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik der Bundesregierung in Brasilien aktiv mitzugesten. Mit Ihren Kompetenzen leisten Sie einen wichtigen Beitrag für die deutsche Auslandsschularbeit weltweit.

Ihre Aufgaben:

Sie leiten eine zweisprachige Schule in privater Trägerschaft mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und biculturellem Schulziel sowie einem berufsbildenden Zweig (IVP) und bereiten zusammen mit Ihrem international aufgestellten Team ca. 850 Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zur Jahrgangsstufe 12 auf die deutschen Abschlüsse der Sekundarstufe I, das Deutsche Internationale Abitur und das Deutsche

Sprachdiplom (DSD I und II) der Kultusministerkonferenz (KMK) vor. Darüber hinaus führen Sie interessierte Schülerinnen und Schüler zu den einheimischen Bildungsabschlüssen sowie einem Berufsschulabschluss. Sie entwickeln mit Ihren Mitarbeitenden und in Absprache mit dem Schulträger kontinuierlich die Schulqualität auf der Grundlage des „Orientierungsrahmens Qualität für Deutsche Schulen im Ausland“ weiter und arbeiten hierbei eng mit der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, der Kultusministerkonferenz und dem Auswärtigen Amt sowie mit einheimischen Regierungsstellen, insbesondere mit den Bildungsbehörden, zusammen.

Ihr Profil:

- Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II
- Bes. Gr. A15/A16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Wir bieten Ihnen:

- Vorbereitung und Einarbeitung in spezifische Themen der Auslandsschularbeit, gezielte Schulungen und Fortbildungsangebote
- schulaufsichtliche Betreuung und Beratung während des Auslandseinsatzes
- Zuwendungen gemäß der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an Lehrkräfte im Auslandsschuldienst“ i. d. F. vom 01.06.2022

Wir erwarten:

- Leitungserfahrung und Erfahrung mit Schulentwicklungsprozessen
- Empfehlung des Dienstherrn auf der Grundlage dienstlicher Bewährung
- hohe Einsatzbereitschaft
- hohe Team- und Kommunikationsfähigkeit
- betriebswirtschaftliches Verständnis
- Geschick, im Sinne der deutschen Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik zu agieren

- im Idealfall Erfahrungen im Auslandsschuldienst
- mindestens drei Jahre Tätigkeit im Inlandsschuldienst vor Dienstantritt
- gute Portugiesischkenntnisse
- gute Englischkenntnisse

Wir leben Vielfalt und begrüßen daher alle Bewerbungen, unabhängig von kultureller, sozialer oder ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität. Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung nach den gesetzlichen Vorgaben bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung **bis zum 5. Januar 2026** über

<https://bewerbung.daisy.auslandsschulwesen.de/frontend/ZfA-2024-0009-SLT/dashboard.html>

Bitte fügen Sie online ein Motivationsschreiben, einen tabellarischen Lebenslauf sowie die letzte dienstliche Beurteilung an. Die dienstliche Beurteilung darf zum Ablauf der Bewerbungsfrist maximal drei Jahre alt sein. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Zeitgleich zu der Bewerbung über das Onlineportal ist die Bewerbung im Ausdruck auf dem Dienstweg über Ihre Schulleitung, die zuständige Schulaufsicht (ADD) und das Ministerium für Bildung an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten. Eine digitale Kopie der vollständigen Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) im Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz zu senden: johannes.arnold@bm.rlp.de.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) vorliegen.

Vorbemerkungen zu den Stellenausschreibungen im Schulbereich, an Studiensemarien und in der Schulaufsicht

Um Funktionsstellen an Schulen und Studiensemarien können sich nur Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt und einer mindestens vierjährigen Berufserfahrung im Schuldienst nach Erwerb einer Lehrbefähigung (in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis oder im Beamtenverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes) bewerben.

Um Stellen in der Schulaufsicht können sich nur Lehrkräfte bewerben, welche die gemäß § 27 Satz 1 Nr. 1 und 2 Schullaufbahnverordnung vom 15. August 2012 und die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes auf dem Dienstweg einzureichen; das Bewerbungsschreiben und die Personalunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, letzte dienstliche Beurteilung) bitte geheftet vorlegen. Hinweise auf bereits vorgelegte Bewerbungsunterlagen oder die Personalakten genügen nicht.

Bei der Besetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 26 Abs. 5 Schulgesetz sowohl der Schulträger als auch der Schulausschuss einbezogen.

Personalangelegenheiten der Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter unterliegen gemäß § 81 Landespersonalvertretungsgesetz nicht der Mitbestimmung. Die zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerberin bzw. der zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerber hat nach der vorgenannten Vorschrift jedoch die Möglichkeit, die Mitbestimmung der Personalvertretung zu beantragen; bitte ggf. den Antrag mit der Bewerbung einreichen.

Die Schulleiterinnen und die Schulleiter, denen erstmals diese Funktionsämter übertragen wurden, sind nach § 9 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG) vom 27. November 2015 verpflichtet, an den entsprechenden modular gestalteten Fortbildungsreihen teilzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten und bei mitbestimmungspflichtigen Stellenbesetzungen auch den zuständigen Personalvertretungen vorgelegt werden. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen für schwerbehinderte Menschen vorliegen, wird auch die zuständige Schwerbehindertenvertretung beteiligt.

Rheinland-Pfalz fördert aktiv die Gleichbehandlung aller Menschen; daher sind ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität erwünscht.

Das Land Rheinland-Pfalz möchte auf der Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen nachhaltig entgegenwirken. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich Frauen auch im Schulbereich verstärkt bewerben. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Soweit bei der einzelnen Stelle nichts anderes angegeben ist, werden die Stellen in Vollzeitform und in Teilzeitform ausgeschrieben. Bei der Bewerbung ist anzugeben, ob die Vollzeitform oder die Teilzeitform angestrebt wird, im letzten Fall auch, welcher Beschäftigungsumfang gewünscht wird.

Grundlagen für die Auswahlentscheidungen für die Besetzungen von Stellen im Schulbereich und im Bereich der Studiensemarien sind die folgenden veröffentlichten Stellen- und Anforderungsprofile:

- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich Schulen, GAmstbl. Nr. 1 vom 26. Januar 2005, S. 16 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Studiendirektorin und den Studiendirektor als regionale Schulberaterin und regionaler Schulberater für die berufsbildenden Schulen, GAmstbl. Nr. 5 vom 23. Mai 2006, S. 186 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die pädagogische Koordinatorin und den pädagogischen Koordinator an der Realschule plus, Amtsblatt Nr. 3 vom 24. März 2009, S. 102,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Oberstudienrätin oder den Oberstudienrat als Koordinatorin oder Koordinator an einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule, Amtsblatt Nr. 8 vom 27. August 2010, S. 255,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die didaktische Koordinatorin und den didaktischen Koordinator an der Realschule plus, GAmstbl. Nr. 7 vom 25. November 2016, S. 157,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Rektorin und den Rektor an einer Integrierten Gesamtschule oder die Studiendirektorin und den Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Integrierten Gesamtschulen als Organisationsleiterin oder Organisationsleiter, GAmstbl. Nr. 8 vom 21. Dezember 2016, S. 175,
- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich der Studiensemarien, GAmstbl. Nr. 4 vom 27. April 2020, S. 100 ff.

Bei der einzelnen Funktionsstellenausschreibung finden Sie ggf. einen Hinweis über mögliche Ergänzungen und Erweiterungen des allgemeinen Stellen- und Anforderungsprofils, die im Internet veröffentlicht werden (<https://bm.rlp.de/de/service/stellenangebote/>) sowie bei der Schule oder Schulaufsicht eingesehen werden können.

Für die Besetzung von Stellen in der Schulaufsicht sind Grundlagen für die Auswahlentscheidung das im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. April 2013, S. 96 veröffentlichte Stellen- und Anforderungsprofil sowie die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen.

Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch Familienarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeit erworben wurden, können bei der Beurteilung der Qualifikation im Rahmen des § 8 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes berücksichtigt werden.

Querschnittsaufgabe für alle Stellen ist die Umsetzung der Strategie Vielfalt der Landesregierung und des Prinzips des Gender Mainstreaming in der Schule. Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung dieser Aufgaben sind Diversitäts- und Genderkompetenz. Bewerberinnen und Bewerber müssen in der Lage sein, wertschätzend, anerkennend und vorurteilsfrei mit gesellschaftlicher Vielfalt umzugehen und diese zu gestalten. Sie müssen relevante Geschlechterverhältnisse und -strukturen erkennen und in der Lage sein, diese zu reflektieren, gleichstellungsorientiert zu arbeiten und dabei gendersensible und gendergerechte Ansätze umzusetzen.

Anschriften:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, Postfach 100104, 67401 Neustadt a. d. W.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17, 56073 Koblenz

Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Folgende Stellen sind zu besetzen:

| Schule / Dienststelle / Ort | Bezeichnung der Stelle | Bes.Gr. u. evtl. Zulage | Fußnoten / Hinweise | Zeitpunkt der Besetzung | Bewerbung an ADD/ Außenstelle |
|-------------------------------|------------------------|----------------------------|--------------------------------------|----------------------------|-------------------------------------|
| <u>an Grundschulen</u> | | | | | |
| GS Haßloch Schiller | Rektor/in (m/w/d) | A 14 | SPS-Erfahrung wünschenswert | sofort | Neustadt |
| GS Ludwigshafen Niederfeld | Rektor/in (m/w/d) | A 14 | 1 | 01.03.2026 | Neustadt |
| GS Ludwigshafen Reuter | Rektor/in (m/w/d) | A 14 | 1; 2 | sofort | Neustadt |
| GS Mainz-Ebersheim | Rektor/in (m/w/d) | A 14 | 1 | 01.08.2026 | Neustadt |
| GS Flammersfeld | Rektor/in (m/w/d) | A 13 Z | 1 | sofort | Koblenz |
| GS Flonheim | Rektor/in (m/w/d) | A 13 Z | 1; 2 | sofort | Neustadt |
| GS Ingelheim Theodor-Heuss | Rektor/in (m/w/d) | A 13 Z | 1 | sofort | Neustadt |
| GS Koblenz Freiherr-vom-Stein | Rektor/in (m/w/d) | A 13 Z | | sofort | Koblenz |
| GS Bechtheim | Rektor/in (m/w/d) | A 13 | | 01.08.2026 | Neustadt |
| GS Eisenberg | Konrektor/in (m/w/d) | A 13 Z | | 01.08.2026 | Neustadt |
| GS Alzey Albert-Schweitzer | Konrektor/in (m/w/d) | A 13 | 1; 2 | sofort | Neustadt |
| GS Föhren | Konrektor/in (m/w/d) | A 13 | 1; 2 | sofort | Trier |
| GS Idar-Oberstein Oberstein | Konrektor/in (m/w/d) | A 13 | 1; 2 | sofort | Trier |
| GS Mainz Martinus | Konrektor/in (m/w/d) | A 13 | 1 Schule in privater Trägerschaft | 01.08.2026 | Neustadt |
| GS Mainz-Ebersheim | Konrektor/in (m/w/d) | A 13 | 1 | 01.08.2026 | Neustadt |
| GS Mainz-Lerchenberg | Konrektor/in (m/w/d) | A 13 | 1 | sofort | Neustadt |
| GS Nierstein | Konrektor/in (m/w/d) | A 13 | | sofort | Neustadt |
| GS Rittersdorf | Konrektor/in (m/w/d) | A 13 | 1; 2 | sofort | Trier |
| GS Schweich | Konrektor/in (m/w/d) | A 13 | | sofort | Trier |

| Schule / Dienststelle / Ort | Bezeichnung der Stelle | Bes.Gr. u. evtl. Zulage | Fußnoten / Hinweise | Zeitpunkt der Besetzung | Bewerbung an ADD/ Außenstelle |
|-----------------------------|------------------------|-------------------------------|---------------------|-------------------------------|-------------------------------------|
|-----------------------------|------------------------|-------------------------------|---------------------|-------------------------------|-------------------------------------|

GS Trier-Heiligkreuz

Konrektor/in (m/w/d)

A 13

1

sofort

Trier

GS Windhagen

Konrektor/in (m/w/d)

A 13

sofort

Koblenz

¹ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises² Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.**an Grund- und Realschulen plus**

| | | | | | |
|-------------------|---|--------|------|--------|----------|
| GRS+ Waldrach | Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d) | A 14 | | sofort | Trier |
| GRS+ Gillenfeld | Konrektor/in als Primarstufenleiter/in (m/w/d) | A 13 Z | 1; 2 | sofort | Trier |
| GRS+ Ludwigshafen | Konrektor/in als Primarstufenleiter/in (m/w/d) | A 13 Z | 1 | sofort | Neustadt |

¹ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises² Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.**an Realschulen plus**

| | | | | | |
|--------------------------------|--|--------|------|--------|----------|
| RS+FOS Sohren- Büchenbeuren | Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d) | A 15 | 1 | sofort | Koblenz |
| RS+ Ulmen/Lutzerath | Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d) | A 14 Z | | sofort | Trier |
| RS+ Gau-Odernheim | Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d) | A 14 Z | | sofort | Neustadt |
| RS+ Prüm Kaiser-Lothar | Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d) | A 13 Z | 1; 2 | sofort | Trier |

¹ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises² Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.**an Gymnasien und Kollegs**

| | | | | | |
|-----------------|--|--------|---|------------|----------|
| GY Mayen | Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/des Schulleiters (m/w/d) | A 15 Z | 1 | 01.08.2026 | Koblenz |
| GY Bad Dürkheim | Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d) | A 15 | | 01.08.2026 | Neustadt |

| Schule / Dienststelle / Ort | Bezeichnung der Stelle | Bes.Gr. u. evtl. Zulage | Fußnoten / Hinweise | Zeitpunkt der Besetzung | Bewerbung an ADD/ Außenstelle |
|----------------------------------|---|-------------------------------|---|-------------------------------|-------------------------------------|
| GY Bad Neuenahr-Ahrweiler Are | Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d) | A 15 | 1 | 01.08.2026 | Koblenz |
| GY Bernkastel-Kues | Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d) | A 15 | Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor. | 01.08.2026 | Trier |
| GY Gerolstein | Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d) | A 15 | 1 Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor. | 01.08.2026 | Trier |
| GY Ingelheim Sebastian-Münster | Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d) | A 15 | | 01.08.2026 | Neustadt |
| GY Kaiserslautern am Rittersberg | Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d) | A 15 | | 01.08.2026 | Neustadt |
| GY Kusel | Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d) | A 15 | Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor. | sofort | Trier |
| GY Mainz-Gonsenheim | Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d) | A 15 | | 01.08.2026 | Neustadt |

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Gesamtschulen

| | | | | | |
|---------------|---|---------------|--|------------|----------|
| IGS Nastätten | Direktorstellvertreter/in einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe (m/w/d) | A 15 Z 1 | | sofort | Koblenz |
| IGS Remagen | Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (Leitung MSS) (m/w/d) | A 15 | | sofort | Koblenz |
| IGS Grünstadt | Rektor/in an einer Integrierten Gesamtschule/ Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben als didaktische/r Koordinator/in der Sek. I (m/w/d) | A 14/ A 15 | | 01.08.2026 | Neustadt |

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

| Schule / Dienststelle / Ort | Bezeichnung der Stelle | Bes.Gr. u. evtl. Fußnoten / Hinweise Zulage | Zeitpunkt der Besetzung | Bewerbung an ADD/ Außenstelle |
|-----------------------------|------------------------|---|-------------------------------|-------------------------------------|
|-----------------------------|------------------------|---|-------------------------------|-------------------------------------|

an Förderschulen**Erläuterungen der Kurzbezeichnungen der Schulen:**

SF Schule mit dem Förderschwerpunkt
 L Lernen
 G ganzheitliche Entwicklung
 M motorische Entwicklung
 E sozial-emotionale Entwicklung
 S Sprache
 SFBLS Schule für Blinde und Sehbehinderte
 SFGLS Schule für Gehörlose und Schwerhörige
 FÖZ Förderzentrum

| | | | | | |
|-----------------------------|--|--------|---------------------------------|------------|----------|
| SFG Mainz | Förderschulrektor/in (m/w/d) | A 15 | 1 | 01.08.2026 | Neustadt |
| SFG Spandlingen | Förderschulrektor/in (m/w/d) | A 15 | 1 | sofort | Neustadt |
| SFL Mainz | Förderschulrektor/in (m/w/d) | A 15 | 1 | sofort | Neustadt |
| SFLG Worms | Förderschulrektor/in (m/w/d) | A 15 | | 01.08.2026 | Neustadt |
| SFLS Osthofen | Förderschulrektor/in (m/w/d) | A 14 | 1 | 01.08.2026 | Neustadt |
| SFLGS Oppenheim | Förderschulkonrektor/in (m/w/d) | A 14 Z | | 01.08.2026 | Neustadt |
| SFLS Bad Neuenahr-Ahrweiler | Förderschulkonrektor/in (m/w/d) | A 14 Z | 1 | sofort | Koblenz |
| SFM Landau | Förderschulkonrektor/in (m/w/d) | A 14 Z | Schule in privater Trägerschaft | sofort | Neustadt |
| SFS Mainz | Förderschulkonrektor/in (m/w/d) | A 14 Z | 1 | sofort | Neustadt |
| SFL Andernach | Förderschulkonrektor/in (m/w/d) | A 14 | | 01.02.2026 | Koblenz |
| SFE Kirchheimbolanden | Zweite/r Förderschulkonrektor/in (m/w/d) | A 14 | 1 | sofort | Neustadt |
| | | | Schule in privater Trägerschaft | | |

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreisesan berufsbildenden Schulen

| | | | | |
|-------------|-----------------------------------|------|------------|----------|
| BBS Mainz I | Oberstudiendirektor/in (m/w/d) | A 16 | 01.02.2027 | Neustadt |
|-------------|-----------------------------------|------|------------|----------|

| Schule / Dienststelle / Ort | Bezeichnung der Stelle | Bes.Gr. u. evtl. Zulage | Fußnoten / Hinweise | Zeitpunkt der Besetzung | Bewerbung an ADD/ Außenstelle |
|-----------------------------|---|-------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------------|
| BBS Boppard | Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/des Schulleiters (m/w/d) | A 15 Z 1 | | sofort | Koblenz |
| BBS Bad Neuenahr-Ahrweiler | Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d) | A 15 | | sofort | Koblenz |
| BBS Lahnstein | Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d) | A 15 | 1 | sofort | Koblenz |
| BBS Montabaur | Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d) | A 15 | 1 | 01.02.2026 | Koblenz |
| BBS Montabaur | Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d) | A 15 | | sofort | Koblenz |
| BBS Zweibrücken | Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d) | A 15 | Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor. | sofort | Neustadt |

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Fachoberschulen im organisatorischen Verbund mit Realschulen plus

| | | | | | |
|-----------------------|--|-------------|---|--------|----------|
| RS+FOS Alzey | Oberstudienrätin/ Oberstudienrat an einer Realschule plus als FOS-Koordinator/in (m/w/d) | A 14 Z 1; 2 | | sofort | Neustadt |
| RS+FOS Bad Bergzabern | Oberstudienrätin/ Oberstudienrat an einer Realschule plus als FOS-Koordinator/in (m/w/d) | A 14 Z | | sofort | Neustadt |
| RS+FOS Mendig | Oberstudienrätin/ Oberstudienrat an einer Realschule plus als FOS-Koordinator/in (m/w/d) | A 14 Z 1; 2 | Bewerben können sich nur Lehrkräfte mit dem Lehramt an berufsbildenden Schulen. | sofort | Koblenz |

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

²⁾ Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

Berichtigung

Die zuletzt im Amtsblatt Nr. 11/2025 vom 24.11.2025 erfolgte Ausschreibung der Stelle einer Konrektorin/eines Konrektors an einer Realschule plus (m/w/d) an der RS+ Wallhausen/Waldböckelheim wird wie folgt geändert: Die Stelle wird nach Bes. Gr. A14 ausgeschrieben. Die konkrete Dotierung der Stelle hängt von der Schülerzahl ab. Die beiden Schulstandorte werden voraussichtlich getrennt. Der Dienstort für die ausgeschriebene Stelle wird nach der Trennung Waldböckelheim sein.

Die im Amtsblatt Nr. 11/2025 vom 24.11.2025 erfolgte Ausschreibung der Stelle einer Rektorin/eines Rektors an einer Integrativen Gesamtschule/einer Studiendirektorin/eines Studiendirektors zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben als Organisationsleiter/in (m/w/d) (A14/A15) an der IGS Remagen wird aufgehoben.

Die im Amtsblatt Nr. 11/2025 vom 24.11.2025 erfolgte Ausschreibung der Stelle einer Studiendirektorin/eines Studiendirektors zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (MSS-Leitung) (m/w/d) (A15) am GY Kusel wird aufgehoben.

Die im Amtsblatt Nr. 11/2025 vom 24.11.2025 erfolgte Ausschreibung der Stelle einer Oberstudiendirektorin/eines Oberstudiendirektors (m/w/d) (A16) am GY Alzey am Römerkastell wird aufgehoben.

Stellenausschreibung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Bezeichnung der Stelle: Referentin/Referent (m/w/d) im Bereich Grundschulen (Referat 33) im Aufsichtsbezirk Koblenz im Wege einer Abordnung mit dem Ziel der Versetzung

Zeitpunkt der Besetzung: 01.08.2026

Aufgabenbeschreibung: Die Referentin/der Referent hat die Dienst- und Fachaufsicht über etwa 40 Grundschulen im Aufsichtsbezirk Koblenz. Tätigkeitschwerpunkte sind die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Schulen bei der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung einschließlich des Abschlusses von Zielvereinbarungen sowie Personalplanung, Personalführung und Personalentwicklung, Schularbeitorganisation, Statistik und Datenverwaltung.

Darüber hinaus sind referats- und ggf. standortübergreifende Aufgaben zu übernehmen.

Bewerbung: Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen mit Erfahrung als Schulleiterin oder Schulleiter, die sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A13 befinden. Bei gleicher Eignung werden Leitungen aus größeren Schulsystemen, die z. B. Ganztagschulen oder Schwerpunktschulen sind, bevorzugt berücksichtigt.

Die weiteren laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung eines Amtes in der Schulaufsicht sind § 27 der Schullaufbahnverordnung zu entnehmen.

Die Bewerbung ist zu richten an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Abteilung 1, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Stellenausschreibungen an Studienseminiaren

| Seminar | Ort | Bezeichnung der Stelle | Bes.Gr. | Zeitpunkt der Besetzung | Bewerbung an |
|--|---------|---|---------|-------------------------|-------------------------|
| Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Realschulen plus | Neuwied | Fachleiter/in für Französisch, Mitbetreuung Chemie (m/w/d) | A 14 | ab sofort | Ministerium für Bildung |
| Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Realschulen plus | Trier | Fachleiter/in für Sozialkunde Mitbetreuung Englisch (m/w/d) | A 14 | ab sofort | Ministerium für Bildung |

II. Nichtamtlicher Teil

Schulveranstaltung zum bundesweiten Girls'Day – Mädchen-Zukunftstag

Der **Girls'Day – Mädchen-Zukunftstag** ist mittlerweile bundesweit ein fest etabliertes Datum in der Berufsorientierung von Mädchen. Am **23. April 2026** bieten Betriebe, Forschungseinrichtungen, Rathäuser, Medienanstalten u.v.m. bundesweit Aktionsplätze an, um Mädchen Berufe aus Technik, Handwerk, IT, Naturwissenschaften und Industrie zu präsentieren.

Die Angebote richten sich an Mädchen aus allen Altersgruppen und allen Schularten. Der Girls'Day soll dazu beitragen, das Berufswahlpektrum von Mädchen und jungen Frauen zu erweitern und sie über berufliche Chancen in technischen und naturwissenschaftlichen Ausbildungen und Studiengängen zu informieren. Damit ist der Girls'Day eine sinnvolle Ergänzung zu bereits bestehenden Projekten und Maßnahmen zur Berufswahlorientierung in den Schulen. Es wird empfohlen, dieses ergänzende Angebot wahrzunehmen.

Die Teilnahme am **Girls'Day – Mädchen-Zukunftstag in Rheinland-Pfalz**, auch für einzelne Schülerinnen, ist als Schulveranstaltung zu werten, zu der die teilnehmenden Schülerinnen durch die Schulleitung freigestellt werden können und damit versichert sind. Die Schulen werden gebeten, für diesen Tag keine Arbeiten festzulegen, damit den teilnehmenden Schülerinnen keine Nachteile entstehen.

Wie können Sie sich beteiligen?

- Als Schulleitung oder Lehrkraft können Sie Ihre Schülerinnen und deren Eltern über den Aktionstag informieren sowie Unternehmen in Ihrer Region auf den Tag aufmerksam machen. Unter www.girls-day.de haben Sie die Möglichkeit, Ihre Schule einzutragen, um Kontakte in Ihrer Region zu ermöglichen. Hier stehen auch Unterrichtsmaterialien zur Vor- und Nachbereitung des Girls'Day sowie zur Gestaltung des Aktionstages zum Download kostenlos zur Verfügung.

- Mädchen finden ebenfalls unter www.girls-day.de Informationen über den Aktionstag und das Thema Berufsorientierung. Sie können dort eine Girls'Day-Veranstaltung auswählen und sich online oder telefonisch bei den Veranstalterinnen und Veranstaltern anmelden.

- Eltern können ihre Töchter auf ihrem Entscheidungsweg begleiten und bei der Suche nach einem geeigneten Girls'Day-Platz unterstützen. Auch hierzu bietet die Webseite www.girls-day.de ausführliche Informationen.

Wo bekommen Sie weitergehende Unterstützung?

Die Regionalvertretungen in Rheinland-Pfalz unterstützen Sie gerne bei offenen Fragen zu Ablauf und Organisation des Girls'Day. Die jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Ihrer Region finden Sie unter www.girls-day.de, dem Internetauftritt der Bundesweiten Koordinierungsstelle Girls'Day-Mädchen-Zukunftstag. Dort können Sie auch Materialien wie zum Beispiel Flyer und Plakate bestellen. Auf dem Girls'Day-Radar finden Sie alle am Aktionstag in Ihrer Region angebotenen Veranstaltungen und können Ihre Schülerinnen bei Bedarf bei der Auswahl eines geeigneten Girls'Day-Platzes unterstützen.

Wir bitten Sie, sich mit Ihrer Schule an diesem Aktionstag zu beteiligen und diesen Tag für Schülerinnen als Chance zur Berufsorientierung zu nutzen.

**Redaktionsschluss für die
Januar-Ausgabe ist am
07.01.2026**

Verantwortlich für den Inhalt:
Frau Staatssekretärin Bettina Brück
Amtsblattredaktion: Dr. Melanie Böttche, Mittlere Bleiche 61,
55116 Mainz, E-Mail: amtsblatt@bm.rlp.de
Das Amtsblatt erscheint ein- oder zweimal im Monat in elektronischer Form.
Einzellieferungen von Ausgaben sind über die Redaktion mög-

lich. Der Versand erfolgt gegen Rechnung.
Distributor des Amtsblatts ist die Internetplattform <https://bm.rlp.de/service/amtsblatt>. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download des Dokuments ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse <https://bm.rlp.de/service/amtsblatt/newsletter/anmeldung>